



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Moser Rechtsanwälte, Fidel-
Kreuzer-Straße 4, 86825 Bad Wörishofen
Geschäftszeichen: U-364/16-StM

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richterin am Amtsgericht _____ im schriftlichen
Verfahren nach § 495a ZPO mit Schriftsatzendefrist bis 24.08.2017 **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 352,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.01.2017 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Eines Tatbestandes bedarf es gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO nicht, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der aus dem Tenor ersichtlichen Summe aus §§ 823 BGB, 7 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Die Haftung aufgrund eines Verkehrsunfalls am 25.11.2017 steht dem Grunde nach zwischen den Parteien außer Streit. Streitig ist hingegen die Schadenshöhe.

Grundsätzlich kann der Geschädigte vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Wiederherstellungsaufwand Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und als notwendig erachten darf (vgl. BGH, Urteil vom 9.5.2006 Az. VI ZR 117/05).

Bezogen auf die Schadensposition „Verbringungskosten“, die zwischen den Parteien streitig ist, ist insofern zu fragen, ob der Kläger diese in Höhe von 134 € als notwendig und zweckmäßig erachten durfte. Nachdem auch das zuvor eingeholte Gutachten (Anlage K 1 = Bl. 7 ff. d.A.) die Verbringungskosten mit 134 € ansetzte, durfte auch der Kläger diesen Betrag als notwendig erachten. Soweit die Beklagte einwendet, dass für die Verbringung nicht die Kosten eines voll ausgebildeten Lackierers angesetzt werden dürften, so war dies für den Kläger jedenfalls nicht erkennbar. Da diesbezüglich nur ein Teilbetrag bezahlt und noch 71,28 € offen sind, ist dieser Betrag von der Beklagten noch zu zahlen.

Bezogen auf die Höhe der Mietwagenkosten, kann der Kläger einen weiteren Betrag in Höhe von 281,57 € verlangen.

Ein Geschädigter darf von mehreren auf dem jeweils örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines (vergleichbaren) Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich erachten (BGH, VI ZR 245/11, Urteil vom 05.03.2013, Rn. 15). Dieser günstige Tarif kann im Wege des § 287 Abs. 1 ZPO vom Tatrichter geschätzt werden, wobei § 287 ZPO dem Tatrichter die Schätzgrundlage nicht vorgibt. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unrichtiger bzw. unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. In Fällen, in denen geeignete Schätzgrundlagen existieren, können auch Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung verwendet werden. Mit dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel und der Schwacke-Liste liegen für den Bereich der Mietwagenkosten Schätzgrundlagen vor, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich beide geeignet sind, eine Schadensschätzung vorzunehmen. Das Gericht bezieht sich auf die Schwacke-Liste. Für diese spricht, dass sie geographisch genauer ist (dreistellige PLZ-Gebiete), keinen Schwerpunkt auf Internettarife bildet, und die Modus-Angabe einem Angebotspreis entspricht, wie ihn ein Geschädigter einholen müsste. Hieraus ergeben sich wesentliche Vorteile gegenüber der Fraunhofer-Erhebung dar, die zwar anonym erfolgte, aber nur größere PLZ-Gebiete unterscheidet, auf Modus-Angabe verzichtet und zudem Preise nach einer Vorbuchungsfrist von einer Woche zugrunde legt, die in der Unfallsituation aber regelmäßig nicht eingehalten wird (vgl. LG Frankfurt am Main, Urt. v. 13.03.2014 – 2-15 S 148/13 (juris)).

Nach der Schwacke-Liste ergibt sich für den Postleitzahlenbereich des Klägers und einer 3-tägigen Buchung ein Preis in Höhe von 294,14 €, was bei der hier erfolgten 4-

tägigen Anmietung 392,19 € ergibt. Abzuziehen sind jedoch 10 % Eigensparnis des Klägers, der ein klassengleiches Fahrzeug anmietete bzw. ein Fahrzeug einer höheren Klasse mietete, aber nach derselben Klasse abgerechnet hat (vgl. zur Eigensparnis BGH, VI ZR 245/11, Urteil vom 05.03.2013, Rn. 26). Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 352,97 €.

Hinzukommen 47,60 € für Winterreifen, die erstattungsfähig sind (vgl. zur Erstattbarkeit von Winterreifen BGH, VI ZR 245/11, Urteil vom 05.03.2013, Rn. 25).

Für den Mietwagen fallen in der Summe 400,57 € an, wobei hierauf bereits 119,00 € gezahlt worden sind, so dass der Differenzbetrag in Höhe von 281,57 € zuzusprechen war.

Soweit die Beklagte meint, einen höheren Abzug bei den Mietwagenkosten deshalb vornehmen zu können, weil das Mietfahrzeug nicht als Selbstfahrermietfahrzeug zugelassen gewesen sei, woraus sich erhebliche Nachteile für den Kunden und Kosteneinsparung für den Vermieter ergäben, so spielt das für das vorliegende Verhältnis zwischen Geschädigtem und Versicherer des Schädigers keine Rolle. Selbst wenn das Mietfahrzeug keinen ausreichenden Versicherungsschutz gehabt und der Vermieter sich hier wettbewerbswidrige Vorteile verschafft haben sollte, so war dies für den Kläger nicht erkennbar. Der Geschädigte ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung verpflichtet, sich um einen günstigen Miettarif zu erkundigen. Ihm kann aber nach Überzeugung des Gerichts nicht aufgebürdet werden zu überprüfen, ob die Vermietung versicherungsrechtlich zulässig ist. Die vorliegende Konstellation ist auch nicht mit der Situation zu vergleichen, in der im privaten Bereich ein Ersatzwagen zur Verfügung gestellt wird, denn im Gegensatz dazu war hier ein gewerblicher Vermieter tätig und insofern waren auch Preise von gewerblichen Anbietern anzusetzen.

Der Anspruch ist auf Zahlung (und nicht lediglich Freistellung) begründet, da hier der Kläger gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Dabei ist unerheblich, ob die Rechnungen vom 20.12.2016 (Anlagen K 2 und K 5 = Bl. 14 ff., 18 d.A.) schon bezahlt sind oder nicht. Dies gilt auch für die Umsatzsteuer, da eine Verpflichtung zur Zahlung ausreichend ist (Palandt/Grüneberg, BGB; 75. Auflage, § 249 Rn. 27).

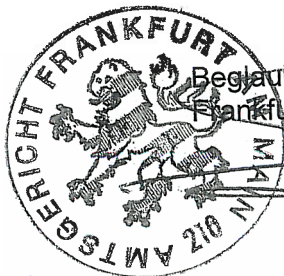
Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB, da sich die Beklagte spätestens seit dem 01.01.2017 durch das Schreiben der Klägervertreter vom 20. Dezember 2016 (Anlage K 3 = Bl. 16 d.A.) und der darin gesetzten Frist bis 31.12.2016 in Verzug befand.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die weiteren Nebenentscheidungen folgen aus §§ 511, 708, 711, 713 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 15.09.2017



 **Justizangestellte**
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts